

Satzung

§ 1

Vereinsname, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Panke-Schule Berlin Pankow“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Er ist am 05.11.1992 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Vereinsnummer 13075 Nz in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

Zweck der Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Vereins sind die Förderung der Erziehung und die Integration Behinderter, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Panke-Schule Berlin-Pankow. der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - Unterstützung der Schule bei der optimalen körperlichen und lebenspraktischen Entwicklung der behinderten Schüler, z.B. durch Verbesserung der materiellen und räumlichen Bedingungen für die Durchführung pädagogischer, rehabilitativer und therapeutischer Maßnahmen;
 - Förderung der Integration behinderter Kinder in der Gesellschaft durch Unterstützung beim Aufbau von sozialen Kontakten (z.B. Schülerpartnerschaften – auch mit nichtbehinderten Kindern – die Durchführung von Klassenfahrten, die Organisation von Ausflügen, Schulfesten, Ausstellungen u.ä. Veranstaltungen);
 - Unterstützung der Schule bei der Gestaltung eines vielseitigen Freizeitangebotes zur außerschulischen Förderung der Schüler – auch während der Schulferien;
 - Interessenvertretung der Schüler und Eltern gegenüber Behörden, anderen Verbänden und Organisationen;
 - Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit durch Publikationen und Zusammenarbeit mit den Medien.

Um die genannten Aufgaben und Ziele zu verwirklichen, kann der Verein bestehenden Vereinen beitreten.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Einzelpersonen sowie Vereinigungen (juristische Personen jeder Rechtsform), die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind, können Mitglied des Vereins werden.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags.

(3) Die Mitglieder entrichten einen Beitrag dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen:

- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- wenn der Mitgliedsbeitrag von mindestens einem Jahr nicht entrichtet wurde.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weiterer Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der/die Kassenprüfer/in legt gegebenenfalls den (Jahres)-Bericht vor.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Änderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen.

§ 9
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in wählen.
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss setzt die rechtzeitige Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung und Unterstützung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit am 15.02.2012 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2011 außer Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der geänderten/neugefassten Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Bernd Pingler

Andreas Stelter